

699 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Ausschusses für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft

über die Regierungsvorlage (523 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr

Durch das vorliegende Abkommen wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, daß die Grenzabfertigung auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates mit den gleichen Wirkungen wie im eigenen Staat durchgeführt werden kann. Dadurch werden die Stehzeiten der grenzüberschreitenden Reisezüge verkürzt und eine Beschleunigung des Eisenbahnverkehrs erreicht.

Dem Abkommen sind die Anlagen A und B angeschlossen, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden und die das Muster sind für die zweisprachigen Grenzübertrittsausweise gemäß Artikel 8.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 B.-VG. in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1967 der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Scheibengraf und Mayr beteiligten,

einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft hält im vorliegenden Falle die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 B.-VG. in der geltenden Fassung zur Erfüllung dieses Abkommens für entbehrlich.

Der Berichterstatter stellte fest, daß neben den Artikeln 3 und 4 auch Artikel 1 des Abkommens verfassungsändernden Charakter hat und daß in diesem Sinn die Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage auf Seite 20 Abschnitt II richtigzustellen sind.

Der Ausschuß für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr, dessen Artikel 1, 3 und 4 verfassungsändernde Bestimmungen enthalten, samt Anlagen (523 der Beilagen) wird die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Wien, am 11. Dezember 1967

Frühbauer
Berichterstatter

Ulbrich
Obmann